### Kapitel 5.2

5.2.1 Die bestehende Bem. wird zu Bem. 1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

- "2. In Übereinstimmung mit dem GHS sollte ein nach dem ADN nicht vorgeschriebenes GHS-Piktogramm während der Beförderung nur als vollständiges GHS-Kennzeichnungsetikett und nicht eigenständig erscheinen (siehe Absatz 1.4.10.4.4 des GHS)."
- 5.2.1.3 Nach "Bergungsverpackungen" einfügen: ", einschließlich Bergungsgroßverpackungen,".
- 5.2.1.5 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschbar in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.".

5.2.1.6 In der Überschrift "Gase" ändern in: "Güter".

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

- 5.2.1.9.2, Im letzten Absatz "auf einem weißen Hintergrund" ändern in: "auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Hintergrund".
- 5.2.1.10.1 Am Ende des zweiten Spiegelstreiches streichen: "und".

Am Ende des dritten Spiegelstriches einfügen: "und".

Einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "– Maschinen oder Geräte, die flüssige gefährliche Güter enthalten, wenn sichergestellt werden muss, dass die flüssigen gefährlichen Güter in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 301)".
- 5.2.2.1 Folgenden neuen Absatz 5.2.2.1.12 einfügen:

- "5.2.2.1.12 Besondere Vorschriften für die Bezettelung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten und die unter den UN-Nummern 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548 befördert werden
- 5.2.2.1.12.1 Versandstücke, die Gegenstände enthalten, oder Gegenstände, die unverpackt befördert werden, müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein, welche die gemäß Abschnitt 2.1.5 festgestellten Gefahren wiedergeben, mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist.
- 5.2.2.1.12.2 Wenn sichergestellt werden muss, dass Gegenstände, die flüssige gefährliche Güter enthalten, in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben, müssen, sofern möglich, Ausrichtungspfeile gemäß den Vorschriften des Absatzes 5.2.1.10.1 mindestens auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstücks oder des unverpackten Gegenstands angebracht und sichtbar sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen.".
- 5.2.2.2.1.1.2 Der zweite und der dritte Satz erhalten folgenden Wortlaut:

"Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm betragen. Innerhalb des Rands der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels etwa 5 mm betragen muss.".

- 5.2.2.2.1.1.3 erhält folgenden Wortlaut:
- "5.2.2.2.1.1.3 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen proportional reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Abmessungen der Gefahrzettel für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.".
- 5.2.2.2.1.2 Im ersten Satz ""Precautionary labels for gas cylinders"" (Warnaufkleber für Gasflaschen)" ändern in: "Gasflaschen Gefahrgutaufkleber".

[Die Änderung zum Unterabsatz nach der Bem. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 5.2.2.2.1.3 [Die Änderung zum letzten Unterabsatz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.2.2.2.1.5 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.2.2.2.1.6 In Absatz d) "für Gase der UN-Nummern 1011, 1075, 1965 und 1978" ändern in: "für Flüssiggas (LPG)".

# 5.2.2.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

## "5.2.2.2. Gefahrzettelmuster

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung			
	Gefahr der Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff								
1	Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3	explodierende Bombe: schwarz	orange	1 (schwarz)	* * * 1	** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt  * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt			
1.4	Unterklasse 1.4	1.4: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm × 100 mm).	orange	1 (schwarz)	1.4	* Angabe der Verträglichkeitsgruppe			
1.5	Unterklasse 1.5	1.5: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm × 100 mm).	orange	1 (schwarz)	1.5	* Angabe der Verträglichkeitsgruppe			
1.6	Unterklasse 1.6	1.6: schwarz Die Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von ca. 30 mm und eine Dicke von ca. 5 mm haben (bei einem Gefahrzettel von 100 mm × 100 mm).	orange	1 (schwarz)	1.6	* Angabe der Verträglichkeitsgruppe			
	1	ı	1	Gefahr der Klass	e 2: Gase				

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung
2.1	Entzündbare Gase	Flamme: schwarz oder weiß (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)	rot	2 (schwarz oder weiß) (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)	2 2	
2.2	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Gasflasche: schwarz oder weiß	grün	2 (schwarz oder weiß)	2 2	_
2.3	Giftige Gase	Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen: schwarz	weiß	2 (schwarz)		_

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols		Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung			
	Gefahr der Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe								
3	_	Flamme: schwarz oder weiß	rot	3 (schwarz oder weiß)	3	_			
	Gefahr d	ler Klasse 4.1: Entzündbare feste	Stoffe, selbstze	rsetzliche Stoffe,	polymerisierende Stoffe und desensibilisierte	e explosive feste Stoffe			
4.1	-	Flamme: schwarz	weiß mit sieben senkrechten roten Streifen	4 (schwarz)		-			
	Gefahr der Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe								
4.2	-	Flamme: schwarz	obere Hälfte weiß, untere Hälfte rot	4 (schwarz)		-			

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung		
		Gefahr der Klass	se 4.3: Stoffe, d	ie in Berührung 1	nit Wasser entzündbare Gase entwickeln			
4.3	_	Flamme: schwarz oder weiß	blau	4 (schwarz oder weiß)		_		
	Gefahr der Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe							
5.1	-	Flamme über einem Kreis: schwarz	gelb	5.1 (schwarz)	5.1	_		
			Gefahr d	er Klasse 5.2: Or	ganische Peroxide			
5.2	-	Flamme: schwarz oder weiß	obere Hälfte rot, untere Hälfte gelb	5.2 (schwarz)	5.2	_		

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung
			Gefal	hr der Klasse 6.1	: Giftige Stoffe	
6.1	_	Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen: schwarz	weiß	6 (schwarz)		_
			Gefahr der K	lasse 6.2: Ansteck	xungsgefährliche Stoffe	
6.2	-	Kreis, der von drei sichelförmigen Zeichen überlagert wird: schwarz	weiß	6 (schwarz)		In der unteren Hälfte des Gefahrzettels darf in Schwarz angegeben sein: "ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE" und "BEI BESCHÄDIGUNG ODER FREIWERDEN UNVERZÜGLICH GESUNDHEITSBEHÖRDEN VERSTÄNDIGEN".

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung
			Gefahr	der Klasse 7: Rad	ioaktive Stoffe	
7A	Kategorie I – WEISS	Strahlensymbol: schwarz	weiß	7 (schwarz)	RADIOACTIVE I CONTENTS ACTIVITY	(vorgeschriebener) Text, schwarz, in der unteren Hälfte des Gefahrzettels: "RADIOACTIVE" "CONTENTS" "ACTIVITY"; dem Ausdruck "RADIOACTIVE" folgt ein senkrechter roter Streifen
7B	Kategorie II – GELB	Strahlensymbol: schwarz	obere Hälfte gelb mit weißem Rand, untere Hälfte weiß	7 (schwarz)	RADIOACTIVE II	(vorgeschriebener) Text, schwarz, in der unteren Hälfte des Gefahrzettels: "RADIOACTIVE" "CONTENTS" "ACTIVITY"; in einem schwarz eingerahmten Feld: "TRANSPORT INDEX"; dem Ausdruck "RADIOACTIVE" folgen zwei senkrechte rote Streifen
7C	Kategorie III – GELB	Strahlensymbol: schwarz	obere Hälfte gelb mit weißem Rand, untere Hälfte weiß	7 (schwarz)	RADIOACTIVE III CONTENTS  ACTIVITY I TRANSPORT	(vorgeschriebener) Text, schwarz, in der unteren Hälfte des Gefahrzettels: "RADIOACTIVE" "CONTENTS" "ACTIVITY"; in einem schwarz eingerahmten Feld: "TRANSPORT INDEX"; dem Ausdruck "RADIOACTIVE" folgen drei senkrechte rote Streifen
7E	Spaltbare Stoffe	_	weiß	7 (schwarz)	FISSILE  CRITICALITY MATERY MOEX	(vorgeschriebener) Text, schwarz, in der oberen Hälfte des Gefahrzettels: "FISSILE"; in einem schwarz eingerahmten Feld in der unteren Hälfte des Gefahrzettels: "CRITICALITY SAFETY INDEX"
			Gefa	hr der Klasse 8: Ät	zende Stoffe	

Gefahr- zettel- muster Nr.	Unterklasse oder Kategorie	Symbol und Farbe des Symbols	Hintergrund	Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)	Gefahrzettelmuster	Bemerkung
8	-	Flüssigkeiten, die aus zwei Reagenzgläsern ausgeschüttet werden und eine Hand und ein Metall angreifen: schwarz	obere Hälfte weiß, untere Hälfte schwarz mit weißem Rand	8 (weiß)	8	-
		Gefahr	der Klasse 9: V	/erschiedene gefä	ihrliche Stoffe und Gegenstände	
9	-	sieben senkrechte Streifen in der oberen Hälfte: schwarz	weiß	9, unterstrichen (schwarz)	9	-
9A	-	sieben senkrechte Streifen in der oberen Hälfte: schwarz; Ansammlung von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, in der unteren Hälfte: schwarz	weiß	9, unterstrichen (schwarz)		-

66

### Kapitel 5.3

5.3 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Anbringen von Großzetteln (Placards) an und Kennzeichnung von Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Fahrzeugen und Wagen"

5.3 Die bestehende Bem. unter der Überschrift wird zu Bem. 1.

In der Bem. 1 unter der Überschrift nach "Containern," einfügen: "Schüttgut-Containern,".

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

- "2. In Übereinstimmung mit dem GHS sollte ein nach dem ADN nicht vorgeschriebenes GHS-Piktogramm während der Beförderung nur als vollständiges GHS-Kennzeichnungsetikett und nicht eigenständig erscheinen (siehe Absatz 1.4.10.4.4 des GHS)."
- 5.3.1.1.1 Im ersten Satz nach "Container," einfügen: "Schüttgut-Container,".

Im zweiten Satz nach "Container," einfügen: "Schüttgut-Container,".

5.3.1.1.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Großzettel (Placards) müssen witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.".

- 5.3.1.1.3 [Die Änderung zum ersten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.1.1.5 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.1.2 In der Überschrift nach "Containern," einfügen: "Schüttgut-Containern,".
- 5.3.1.2Der erste Satz nach der Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und im Falle von flexiblen Schüttgut-Containern an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.".5.3.1.3 In der Überschrift nach "Container," einfügen: "Schüttgut-Container,".

- 5.3.1.7.1 [Die Änderungen zum zweiten Absatz in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.1.7.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: "Die in den Absätzen 5.2.2.2.1 Satz 2, 5.2.2.2.1.3 Satz 3 und 5.2.2.2.1.5 geregelten Abweichungen für Gefahrzettel gelten auch für Großzettel (Placards).".
- 5.3.2.1.4 Im ersten Satz "bei Beförderungseinheiten und Containern" ändern in: "bei Fahrzeugen, Containern und Schüttgut-Containern".

Im ersten Satz "jeder Beförderungseinheit oder jedes Containers" ändern in: "jedes Fahrzeugs, jedes Containers oder jedes Schüttgut-Containers".

Im zweiten Satz (erste Fundestelle) "in der Beförderungseinheit oder im Container" ändern in: "im Fahrzeug, Container oder Schüttgut-Container".

Im zweiten Satz (zweite Fundstelle) "in der Beförderungseinheit oder im Container" ändern in: "im Fahrzeug oder im Container

- 5.3.2.1.5 Nach "Containern," einfügen: "Schüttgut-Containern,".
- 5.3.2.3.2 Bei der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "20" "Zusatzgefahr" ändern in: "Nebengefahr".

- 5.3.2.3.2 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.2.3.2 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.3 [Die Änderung zum zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.3.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: "Das Kennzeichen muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.".
- 5.3.4.3 "MARINE POLLUANT" wird durch "MARINE POLLUTANT/MEERESSCHADSTOFF" ersetzt.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

- 5.3.6.1 und 5.3.6.2 Nach "Container," einfügen: "Schüttgut-Container,".
- 5.3.6.1 Am Ende hinzufügen: "Dies gilt nicht für die in Absatz 5.2.1.8.1 genannten Ausnahmen.".

#### Kapitel 5.4

- 5.4.1.1.1 [Die Änderungen zu den Absätzen c) und d) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1.5 In der Überschrift nach "Bergungsverpackungen" einfügen: ", einschließlich Bergungsgroßverpackungen,".

Im ersten Satz nach "in einer Bergungsverpackung" einfügen: ", einschließlich einer Bergungsgroßverpackung,".

- 5.4.1.1.6.2.1 b) [Die Änderungen zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1.15 ,,(siehe Absatz 2.2.41.1.17)" ändern in: ,,(siehe Abschnitt 7.1.7)".
- 5.4.1.1.19 [Die Änderungen zum ersten und zweiten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1.20 "Absatz 2.1.2.8" ändern in: "Unterabschnitt 2.1.2.8" (zweimal).

"ABSCHNITT 2.1.2.8" ändern in: "UNTERABSCHNITT 2.1.2.8".

- 5.4.1.2.3.1 "Absätze 2.2.52.1.15 bis 2.2.52.1.17" ändern in: "Absatz 2.2.52.1.15".
- 5.4.1.2.5.1 b) [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.2 Überschrift
- "Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat" ändern in: "Container-/ Fahrzeugpackzertifikat".
- 5.4.2 Folgende neue Bemerkung nach dem Titel einfügen:

"Bem. Im Sinne dieses Abschnitts beinhaltet der Begriff "Fahrzeug" auch die Wagen.".

5.4.2 In der Fußnote 6), im Absatz 5.4.2.1.8 des IMDG-Codes "eine Erstickungsgefahr" ändern in: "ein Erstickungsrisiko".

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

5.4.3 SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADN - Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall:

Der zweite Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

"- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine Anlagen und Geräte ein- oder ausschalten, sofern sie nicht mindestens die Anforderungen für den Betrieb in Zone 1 erfüllen (d.h. keine Anlagen und Geräte, die gemäß Absatz 9.1.0.52.1, 9.3.1.52.2, 9.3.2.52.2 oder 9.3.3.52.2 rot gekennzeichnet sind) und nicht als Notfallmaßnahme dienen;".

# Kapitel 5.5

5.5.3 In der Überschrift "eine Erstickungsgefahr" ändern in: "ein Erstickungsrisiko".

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

5.5.3.1.5 Im ersten Satz "eine tatsächliche Erstickungsgefahr" ändern in: "ein tatsächliches Erstickungsrisiko".

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]